



Projekt **Fahrverbot Rigiweg, Vitznau**  
**Verkehrsgutachten**

Auftraggeber Gemeinde Vitznau  
Dorfplatz 6  
6354 Vitznau

Kurzbericht-N° 2162-05-200  
Projekt-N° 2162.1  
Datum / Visum / Version 9. August 2023 / CT, AL / V1.0  
Beilagen –  
Seite 1/8

## **Ausgangslage und Aufgabenstellung**

Der Rigiweg führt entlang dem Pausenplatz des Primarschulhauses Vitznau und dem Friedhof und verbindet die Zihlstrasse mit dem Dorfplatz. Aufgrund des geringen Ausbaustandards dient er hauptsächlich der Erschliessung einzelner Grundstücke. Durch die direkte Nähe zum Schulhaus wird der Rigiweg während der Schulzeit oftmals auch als Vorfahrt durch Eltern genutzt, welche die Kinder mit dem Auto zur Schule bringen oder von der Schule abholen (Elterntaxi).

Durch die höheren Fahrzeugfrequenzen während der Unterrichtszeiten nehmen potenzielle Konflikte zwischen Schulkindern und dem motorisierten Individualverkehr im direkten Umfeld des Schulhauses zu und die Qualität des Pausen- und Spielplatzes als Aufenthalts- und Begegnungsort nimmt ab.

Aufgrund negativer Auswirkungen durch den Fahrzeugverkehr in unmittelbarer Nähe zum Schulareal möchte die Gemeinde Vitznau die Durchfahrt für motorisierte Fahrzeuge auf dem Rigiweg einschränken und das Verkehrsregime für Elterntaxis überprüfen. Im Rahmen der Einführung von Tempo 30 auf den siedlungsorientierten Strassen soll zudem die Wahrnehmbarkeit der bestehenden Begegnungszone erhöht und die vorhandenen Parkfelder auf dem Schulareal aufgehoben werden.

Die AKP Verkehrsingenieur AG soll die Signalisation eines Fahrverbots auf dem Rigiweg prüfen und die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung vorschlagen.

AKP  
Verkehrsingenieur AG

Habsburgerstrasse 26  
CH-6003 Luzern

Eichstrasse 25  
CH-8045 Zürich

Tel. 058 261 61 00  
[www.akpag.ch](http://www.akpag.ch)  
[info@akpag.ch](mailto:info@akpag.ch)

## Grundlagen

- [1] Kanton Luzern. Verkehr und Infrastruktur (vif). Richtlinie Fahrverbote, 653.113. Version 01, März 2015
- [2] SR 741.21 Signalisationsverordnung (SSV), Änderungen vom 24.08.2022. Inkraftsetzung am 1. Januar 2023

## Ziel und Wirkung

Mit der Umsetzung von einem Fahrverbot auf dem Rigiweg werden folgende Ziele verfolgt:

- Erhöhung Sicherheit im Umfeld des Schulhauses.
- Stärkung Aufenthaltsqualität im Bereich des Pausenplatzes.
- Reduktion Konflikte zwischen motorisiertem Verkehr und Kindern auf dem Spielplatz
- Unterbindung Elterntaxifahrten durch das Schulareal.
- Vermeidung von ortsfremdem Verkehr, welcher aufgrund fehlender Ortskenntnisse der gering ausgebaute Rigiweg benutzt.

## Analyse

### Örtliche Verhältnisse

Strassenklassen Der Rigiweg ist der Strassenklasse Gemeindestrasse 3. Klasse zugeteilt. Im Bereich des Schulhauses fehlt eine entsprechende Klassierung. In diesem Bereich ist der Rigiweg nicht als Strasse ausparzelliert.

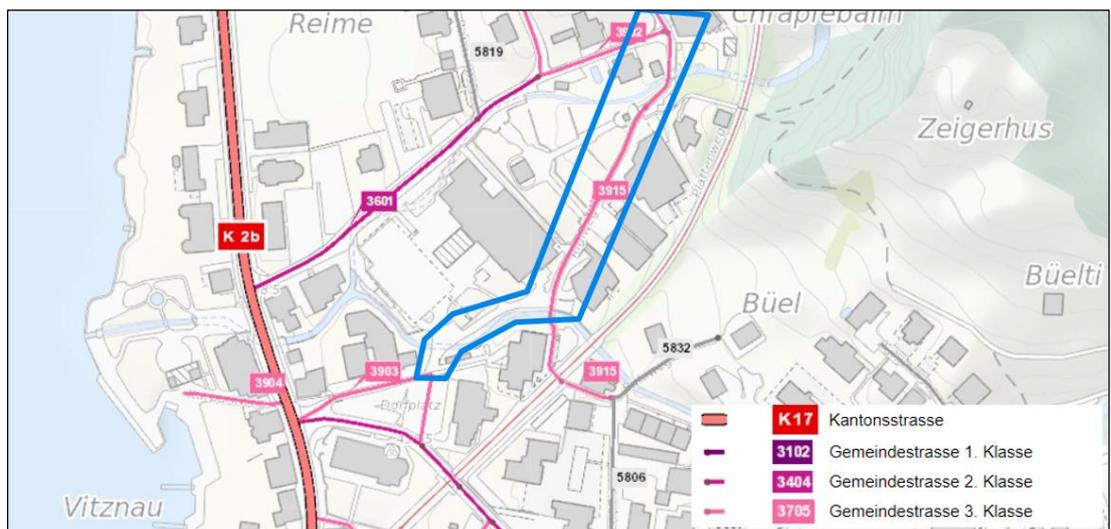


Abb. 1 Perimeter Fahrverbot und Strassenklassen

**Ausbaustandard** Der Rigiweg hat eine Fahrbahnbreite von rund 3.50 m, wobei die eigentliche Strassenparzelle nur eine Breite von 2.00 m hat. Die Fahrbahn befindet sich somit durchgehend auch auf privaten Parzellen. Für den Begegnungsfall mit einem Personenwagen oder Velo muss auf die angrenzenden Vorplätze ausgewichen werden. Ein Trottoir besteht keines und der Fussverkehr wird mit dem motorisierten Verkehr im Mischverkehr geführt. Der Rigiweg weist ein durchschnittliches Gefälle von ca. 15% auf.

**Nutzungen** Der Rigiweg dient der Erschliessung mehrerer Wohnbauten sowie einem Gartenbau- /Gärtnerbetrieb mit Blumenverkaufsgeschäft.

Im nördlichen Bereich des Rigiweges befindet sich das Primarschulhaus der Gemeinde Vitznau mit Pausen- und Spielplatz. An Wochenenden, wenn die Parkfelder der Rigi bahnen vollständig ausgelastet sind, wird der Pausenplatz auch als öffentlicher Parkplatz genutzt.

## Sicherheit

Im Bereich des Schulhauses bestehen durch den geringen Ausbaustandard des Rigiweges und durch die Lage direkt neben dem Spiel- und Pausenplatz potenzielle Sicherheitsdefizite zwischen Schulkindern und dem motorisierten Verkehr. Insbesondere während den Schulanfangs- und Endzeiten wird der Rigiweg häufig durch Elterntaxis befahren, welche in unmittelbarer Nähe zum Schulhaus die Kinder auf- und abladen.



Abb. 2, 3 Strassenverlauf im Bereich des Schulhauses

Im weiteren Verlauf ist der Rigiweg schmal und steil und setzt daher besondere Aufmerksamkeit an die Fahrzeuglenkenden voraus. Insbesondere ist der Begegnungsfall zwischen Fussgängern und Personenwagen aufgrund des starken Gefälles bzw. starken Steigung und der geringen Fahrbahnbreite anspruchsvoll.



Abb. 4, 5 Strassenverlauf im Bereich Friedhof / Gärtnerei

## Auswirkungen auf das Verkehrsnetz

Der Rigiweg hat im Verkehrsnetz ausschliesslich eine lokale Funktion zur Erschliessung einzelner Parzellen und hat somit keine Auswirkungen auf das übergeordnete und kommunale Verkehrsnetz.

## Umsetzung und Massnahmen

### Signalisation

Die vorgesehene Durchfahrtsbeschränkung betrifft Motorfahrzeuge und Motorräder und wird mit dem zweiteiligen Fahrverbot 2.13 Verbot für Motorwagen und Motorräder gemäss SSV signalisiert.

Um die Erschliessung der Grundstücke entlang dem Rigiweg weiterhin zu gewährleisten sind folgende Ausnahmeregelungen notwendig:

- „Ausgenommen Zubringerdienst Rigiweg 1-10 und Plattenweg 1“
- „Ausgenommen Zubringerdienst Rigiweg 1-10, Plattenweg 1 und Zufahrt Pausenplatz bei Parkplatzbetrieb“



Abb. 6, 7 Verbotsschild bergseitig

Verbotsschild talseitig

Talseitig wird die Verbotssignalisation im Bereich des Dorfplatzes in die bestehende Begegnungszonensignalisation integriert. Bergseitig erfolgt die Signalisation am Ende der Zihlstrasse mit einem separaten Signal.

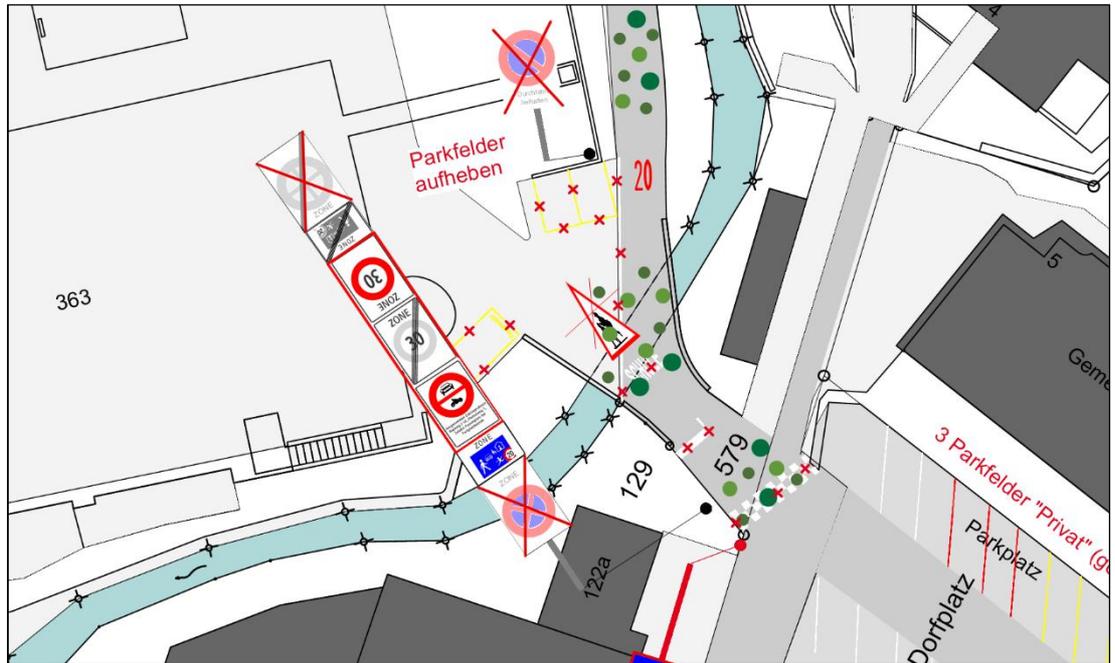


Abb. 8 Ausschnitt Signalisation talseitig, Bereich Dorfplatz (inkl. Massnahmen Tempo 30)

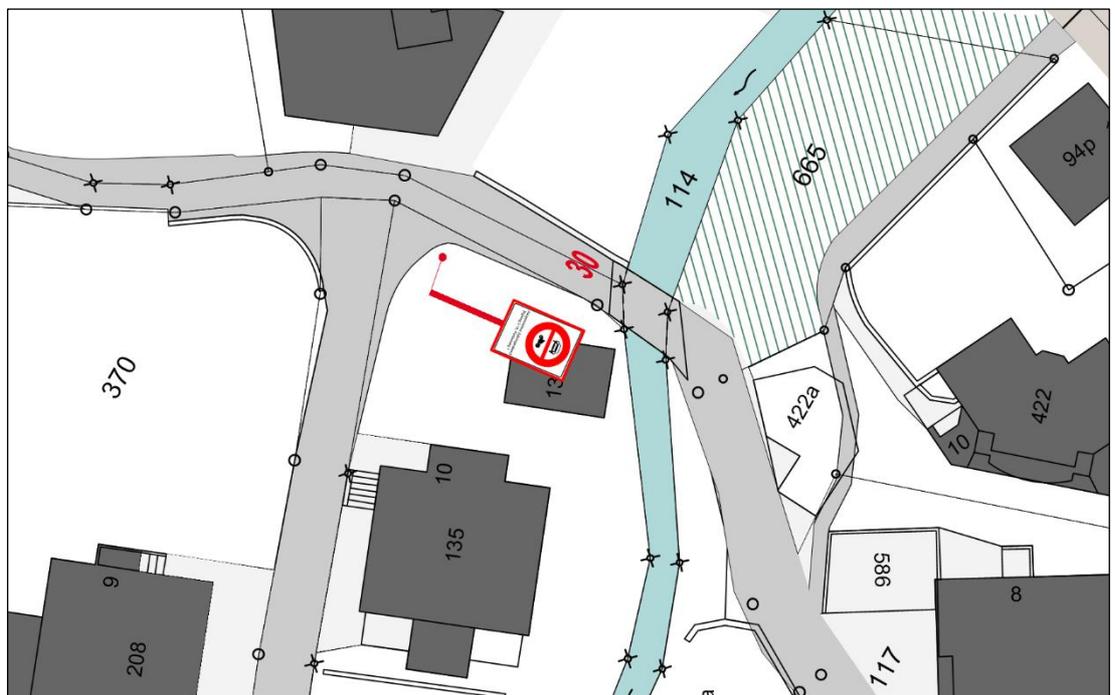


Abb. 9 Ausschnitt Signalisation bergseitig, Bereich Zihlstrasse (inkl. Massnahmen Tempo 30)

## Halteplätze Elterntaxi

Mit dem Fahrverbot auf dem Rigiweg sind Elterntaxis auf dem Rigiweg und im Bereich des Schulhausplatzes nicht mehr gestattet. Als alternative Halte- und Wendmöglichkeit wird deshalb der Gemeindeparkplatz auf dem Dorfplatz angeboten. Dabei halten die Fahrzeuge in der Fahrgasse des Parkplatzes. Durch das Einbahnverkehrsregime entstehen keine Rückwärtsfahrten.



Abb.10 Halteplätze Elterntaxi

Auf eine spezifische Signalisation und Markierung der Halteplätze wird vorerst verzichtet. Im Rahmen eines Informations- und Sensibilisierungsschreiben werden Eltern über die vorgesehene Verkehrsführung für Elterntaxis informiert. Nebst der neuen Verkehrsführung sollen die Eltern auch über die negativen Auswirkungen von Elterntaxis informiert und sensibilisiert werden.

## Beurteilung und Fazit

Mit dem Fahrverbot auf dem Rigiweg können potenzielle Sicherheitsdefizite im Bereich des Schulhauses und auf dem Rigiweg entschärft werden. Insbesondere kann der Schutz von Schulkindern im direkten Umfeld des Schulhauses erhöht und die Aufenthaltsqualität verbessert werden.

Durch die vorgesehenen Ausnahmen ist die Erschliessung der bestehenden Nutzungen am Rigiweg weiterhin uneingeschränkt gewährleistet. Weshalb durch die Signalisation auch keine wesentlichen Auswirkungen auf das umliegende Verkehrsnetz oder grössere Umwegfahrten zu erwarten sind.

Zur Unterbindung der Durchfahrtmöglichkeit für Elterntaxis über den Schulhausplatz und zur Erhöhung der Sicherheit im Umfeld des Schulhauses und auf dem gering ausgebauten Rigiweg, wird die Signalisation eines zweiteiligen Fahrverbots als verhältnismässige und zweckmässige Massnahme beurteilt. Die Einhaltung der angepassten Signalisation ist insbesondere in der ersten Zeit nach der Realisierung zu kontrollieren.